

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.00192 vom 18. November 2022

ZH Sozialversicherungsgericht, 2022-11-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2022.00192

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.00192 du 18 novembre 2022

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.00192 del 18 novembre 2022

Erwägungen

E. 1.1

Am 1. Januar 2022 sind die geänderten Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV), des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) sowie der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) in Kraft getreten.

In zeitlicher Hinsicht sind vorbehältlich besonderer übergangsrechtlicher Regelungen grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 146 V 364 E. 7.1, 144 V 210 E. 4.3.1, je mit Hinweisen). Da der Zeitpunkt des Invaliditätseintritts (Art. 28 Abs. 1 und 1 bis IVG) und jener des Rentenanspruchs nicht unbedingt identisch sind, fällt eine Invalidenrente unter das neue Recht, wenn der Anspruchsbeginn ab dem 1. Januar 2022 liegt, auch wenn die Invalidität vor diesem Zeitpunkt eingetreten ist. Neurechtliche Invalidenrenten sind somit Renten, auf die gemäss Art. 29 Abs. 1 und 2 IVG der Anspruch ab dem 1. Januar 2022 entsteht (vgl. Rz. 1008 des Kreisschreibens zu den Übergangsbestimmungen zur Einführung des linearen Rentensystems, K S ÜB WE IV, gültig ab 1. Januar 2022).

Die angefochtene Verfügung erging nach dem 1. Januar 2022. Da die Entstehung eines Rentenanspruchs vorliegend bereits vor dem 1. Januar 2022 in Betracht fällt, sind die bis 31. Dezember 2021 gültig gewesenen Rechtsvorschriften anwendbar, die nachfolgend auch in dieser Fassung zitiert werden.

E. 1.2

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

E. 1.3

Die Annahme eines psychischen Gesundheitsschadens im Sinne von Art. 4 Abs. 1 IVG sowie Art. 3 Abs. 1 und Art. 6 ATSG setzt eine psychiatrische, lege artis auf die Vorgaben

eines anerkannten Klassifikationssystems abgestützte Diagnose voraus (vgl. BGE 145 V 215 E. 5.1, 143 V 409 E. 4.5.2, 141 V 281 E. 2.1, 130 V 396 E. 5.3 und E. 6). Eine fachärztlich einwandfrei festgestellte psychische Krankheit ist jedoch nicht ohne Weiteres gleichbedeutend mit dem Vorliegen einer Invalidität. In jedem Einzelfall muss eine Beeinträchtigung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit unabhängig von der Diagnose und grundsätzlich unbesehen der Ätiologie ausgewiesen und in ihrem Ausmass bestimmt sein. Entscheidend ist die nach einem weitgehend objektivierten Massstab zu beurteilende Frage, ob es der versicherten Person zumutbar ist, eine Arbeitsleistung zu erbringen (BGE 145 V 215 E. 5.3.2, 143 V 409 E. 4.2.1, 141 V 281 E. 3.7, 13

E. 1.4

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) Versicherte, die: a.

ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können; b.

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid (Art. 8 ATSG) sind.

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % besteht Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 % auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 % auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 IVG).

E. 1.5

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgleichender Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (sog. allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 343 E. 3.4.2, 128 V 29 E. 1).

E. 1.6

War eine Rente wegen eines zu geringen Invaliditätsgrades verweigert worden und ist die Verwaltung auf eine Neuanmeldung eingetreten (Art. 87 Abs. 3 IVV) so ist im Beschwerdeverfahren zu prüfen, ob im Sinne von Art. 17 ATSG eine für den Rentenanspruch relevante Änderung des Invaliditätsgrades eingetreten ist (BGE 117 V 198 E. 3a mit Hinweis). Anlass zur Rentenrevision gemäss Art. 17 ATSG gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen seit Zusprechung der Rente, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Insbesondere ist die Rente bei einer wesentlichen Änderung des Gesundheitszustandes revidierbar

(BGE 141 V 9 E. 2.3, 134 V 131 E. 3).

E. 1.7

Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob dieser für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen der Experten begründet sind (BGE 134 V 231 E. 5.1, 125 V 351 E. 3a mit Hinweis). 2. 2.1

Die Beschwerdegegnerin begründete ihre rentenabweisende Verfügung vom 25. Februar 2022 (Urk. 2) damit, der Beschwerdeführerin sei unter Berücksichtigung der körperlichen und psychischen Einschränkungen eine leichte, wechselbelastende Tätigkeit zu 70 % zumutbar. Ohne gesundheitliche Einschränkung würde die Beschwerdeführerin ein Jahreseinkommen von Fr.

5

E. 6

(Urk.

E. 6.1

Die Beschwerdeführerin beantragte (Urk. 1 S. 2) die unentgeltliche Rechtspflege unter Bestellung von Rechtsanwalt Hanspeter Kümin, Zürich, als unentgeltlichen Rechtsvertreter. Die Prozessführung schien zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung nicht aussichtslos, die Bedürftigkeit der Beschwerdeführerin ist ausgewiesen (Urk. 6-7, Urk. 9/179) und eine Rechtsverteidigung geboten. Ihr ist daher die unentgeltliche Rechtspflege unter Bestellung von Rechtsanwalt Hanspeter Kümin, Zürich, als unentgeltlicher Rechtsvertreter zu gewähren (vgl. BGE 103 V 46, 100 V 61, 98 V 115). 6.2

Die Verfahrenskosten gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG sind auf Fr. 800.-- festzusetzen. Ausgangsgemäss sind sie der Beschwerdeführerin aufzuerlegen, infolge der bewilligten unentgeltlichen Prozessführung jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen.

Rechtsanwalt Hanspeter Kümin ist als unentgeltlicher Rechtsvertreter aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Nach § 34 Abs.

3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) bemisst sich die Höhe der gerichtlich festzusetzenden Entschädigung nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens, jedoch ohne Rücksicht auf den Streitwert. Trotz der gerichtlichen Aufforderung vom 23. Mai 2022 (Urk. 10) hat der Rechtsvertreter keine Kostennote eingereicht. Die Entschädigung ist daher unter Berücksichtigung der erwähnten Faktoren nach Ermessen auf Fr. 2'600.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen.

Die Beschwerdeführerin ist auf § 16 Abs. 4 GSVGer hinzuweisen, wonach sie zur Nachzahlung der Gerichtskosten sowie der Auslagen für die Vertretung verpflichtet werden kann, sofern sie dazu in der Lage ist. Das Gericht beschliesst:

In Bewilligung des Gesuchs vom 30. März 2022

wird der Beschwerdeführer in

für das vorliegende Verfahren die unentgeltliche Prozessführung gewährt und ihr Rechtsanwalt Hanspeter

Kümin, Zürich, als unentgeltlicher Rechtsvertreter bestellt, und erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt, zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Beschwerdeführerin wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 3.

Der unentgeltliche Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin, Rechtsanwalt Hanspeter Kümin, Zürich, wird mit Fr. 2'600.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse entschädigt. Die Beschwerdeführerin wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Hanspeter Kümin -
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für
Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Der Gerichtsschreiber
GräubMüller

E. 9

15), Symptomerfassung und Verhaltensbeobachtung (S. 16-20) umfasst (Urteil des Bundesgerichts 9C_728/2018 vom 21. März 2019 E. 3.3). Das Gutachten wurde in Kenntnis der und in ausführlicher Auseinandersetzung mit den Vorakten erstattet (S. 9-13 und S. 27-32).

PD Dr. B.____ berücksichtigt die geklagten Beschwerden und setzt sich mit diesen sowie dem Verhalten der Beschwerdeführer in auseinander (S. 16 f., S. 19 f. und S. 22-34). Insgesamt legte PD Dr. B.____ die medizinischen Zustände und Zusammenhänge einleuchtend dar und begründete seine Schlussfolgerung nachvollziehbar. So zeigte er unter Berücksichtigung der psychischen, sozialen und gesundheitlichen Situation der Beschwerdeführerin sowie der durchgeführten Behandlungen und unter Würdigung von Fähigkeiten, Ressourcen und Belastungen der Beschwerdeführerin sowie unter Beurteilung von Konsistenz und Plausibilität und damit den massgeblichen Indikatoren gemäss dem strukturierten Beweisverfahren schlüssig auf, dass aufgrund der von ihm nachvollziehbar gestellten Diagnosen (akzentuierte Persönlichkeitszüge, leichte bis mittelgradige depressive Episode, Agoraphobie und somatoforme Schmerzstörung, E. 3.2)

die qualitativen Funktionsfähigkeiten aus psychiatrischer Sicht mehrheitlich leicht bis mittelgradig beeinträchtigt sind, sodass im ersten Arbeitsmarkt eine 70%ige Arbeitsfähigkeit in jeglicher Tätigkeit besteht (S. 26-35).

Das Gutachten entspricht damit den bundesgerichtlichen Vorgaben an eine beweiskräftige Expertise (E. 1.6 vorstehend), was denn von der Beschwerdeführerin zu Recht nicht bestritten wird (Urk. 1) . 4.1.3

In ihrer interdisziplinären Gesamtbeurteilung vom 29. Juni 2021 (E. 3.3) legten PD Dr. B.____ und Dr.

A.____

plausibel dar, dass aus gesamtmedizinischer Sicht die psychiatrische Beurteilung massgebend ist unter Berücksichtigung der Limiten aus somatisch-rheumatologischer Sicht, sodass insgesamt von einer 70%igen Arbeitsfähigkeit unter Berücksichtigung des von Dr. A.____ formulierten Belastungsprofils auszugehen ist. 4.2 4.2.1

Die Beschwerdeführerin bestritt die Beweiskraft der Beurteilungen von PD Dr. B.____ und Dr. A.____ im Wesentlichen nicht, machte jedoch geltend, dass die Abklärungen unvollständig seien und um eine neurologische Begutachtung sowie eine EFL zu ergänzen seien (E. 2.2 vorstehend) . 4.2.2

Hinsichtlich der von ihr als notwendig erachteten neurologischen Begutachtung blieb die Beschwerdeführerin vage, weshalb sie eine solche als notwendig erachtete. In ihrer Beschwerde verwies sie auf die in ihrem Einwand gemachten Vorbringen (Urk. 1 S. 10 Ziff. 31). In diesem finden sich jedoch zur Notwendigkeit einer neurologischen Untersuchung keine Äusserungen (vgl. Eingabe vom 19. November 2021 [Urk. 9/185] und Einwand vom 31. Januar 2022

[Urk. 9/192]) .

Die Beschwerdeführerin war im Verlauf wiederholt neurologisch durch Dr. med. C.____, Facharzt FMH Neurologie, untersucht und abgeklärt worden, wobei keine eindeutigen neurologischen Befunde erhoben werden konnten, die sich für die Schmerzproblematik verantwortlich zeichneten (vgl. etwa den Bericht vom 13. Juni 2020, Urk. 9/147/4-5; Urk. 9/171 S. 15 f., S. 23 f., S. 38). Auch die klinische Untersuchung durch Dr. A.____

ergab diesbezüglich keine Auffälligkeiten (Urk. 9/171 S. 61-66). So waren etwa die Ergebnisse der Prüfungen der Reflexe der oberen Extremitäten (Bizepssehnen-, Radiusperiost- und Trizepssehnenreflex) sowie der unteren Extremitäten (Achilles- und Patellarsehnenreflex) normal und Ausstrahlungen ins Bein konnte er nicht feststellen (S. 65). Daneben zeigte Dr. A.____

ausführlich auf, dass sich in den vorliegenden medizinischen Unterlagen keine Hinweise auf neurologische oder radikuläre Ausfälle finden liessen, sondern bei Schmerzexazerbationen jeweils myofasziale Aspekte im Vordergrund standen (S. 72 f. und S. 74; vgl. auch S. 45, S. 50 unten, S. 89 oben, S. 51 oben, S. 89 Mitte) .

Da keine Hinweise auf relevante neurologische Defizite

bestehen, ist vorliegend ein

ergänzendes neurologisches Gutachten nicht notwendig (Urteil des Bundesgerichts U 424/04 vom 5. Oktober 2005 E. 5) .

4.2.3

Schliesslich forderte die Beschwerdeführerin zur ergänzenden Abklärung eine EFL (E. 2.2). Eine solche ist jedoch nicht notwendig, da vorliegend zuverlässige ärztliche Einschätzungen der Arbeitsfähigkeit vorliegen

und die Gutachter eine konkrete leistungsorientierte berufliche Abklärung auch nicht empfohlen

(Urteil des Bundesgerichts 8C_219/2022 vom 2. Juni 2022 E. 5.4.3 und

8C_976/2010 vom 23. Februar 2011 E. 5.5). Vielmehr wiesen die Gutachter auf die Diskrepanz zwischen der ärztlichen und der Selbsteinschätzung der Versicherten hin, welche sich für nicht zusätzlich arbeitsfähig hält. Eine EFL-Abklärung ist nicht geeignet, solche Inkohärenzen und Gründe für die Selbstlimitierung zu erforschen (Urteil des Bundesgerichts 8C_976/2010 vom 23. Februar 2011 E. 5.5). 4.3

Nach dem Gesagten ist

der medizinische Sachverhalt sowohl aus psychischer wie auch somatischer Sicht erstellt; die von der Beschwerdeführerin eventualiter beantragte neurologische Begutachtung sowie die EFL erübrigen sich. Weitere entscheidungswesentliche Erkenntnisse sind davon nicht zu erwarten (antizipierte Beweiswürdigung; BGE 122 V 157 E. 1d).

Die Beschwerdeführerin ist demnach gestützt auf die gutachterlichen Beurteilungen von Dr. A. ___ und PD Dr. B. ___ aufgrund ihrer somatischen als auch der psychischen Leiden in einer angepassten Tätigkeit unter Beachtung des von Dr. A. ___ formulierten Belastungsprofils zu 70 % arbeitsfähig, wobei die Einschränkungen bezüglich der rechten Schulter und des rechten Armes erst seit dem 6. Juli 2020 ausgewiesen sind und,

was den psychischen Gesundheitszustand angeht, eine Beeinträchtigung erst ab dem Begutachtungsdatum und somit ab dem

23. Juni 2021 erstellt ist (vgl. Urk. 9/172/1-36 S. 1).

Inwiefern der Beschwerdeführerin ihre angestammte Tätigkeit am Y. ___ als Mitarbeiterin im Hausdienst (vgl. Sachverhalt Ziff. 1.1)

unter Beachtung des durch Dr. A. ___

formulierten Belastungsprofils noch zumutbar ist, lässt sich abschliessend nicht beantworten, liegt doch - wie bereits von Dr. A. ___ festgestellt (E. 3.1 vorstehend) - kein präzises Stellenprofil vor. Aufgrund der Tatsache, dass diese Stelle jedoch auch Reinigungsarbeiten umfasste (Urk. 9/139 S. 1), welche unter anderem allenfalls auch mittelschwere, allenfalls schwere Arbeiten beinhaltete, ist davon auszugehen, dass ihr diese Tätigkeit nicht mehr zumutbar ist. 5. 5.1

Für den Einkommensvergleich sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des (hypothetischen) Beginns des Rentenanspruchs massgebend, wobei Validen- und Invalideneinkommen auf zeitidentischer Grundlage zu erheben und allfällige rentenwirksame Änderungen der Vergleichseinkommen bis zum Verfügungserlass zu berücksichtigen sind (BGE 143 V 295 E. 4.1.3, 129 V 222 E. 4.1 und E. 4.2, 128 V 174).

Bei am 9. Juli 2018 (Urk. 9/121) erfolgter Anmeldung konnte ein allfälliger Rentenanspruch frühestens per Januar 2019 entstehen (Art. 29 Abs. 1 IVG). 5.2 5.2.1

Für die Ermittlung des Valideneinkommens ist entscheidend, was die Versicherte im Zeitpunkt der Invaliditätsbemessung überwiegend wahrscheinlich als Gesunde tatsächlich verdient hätte. Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, nötigen falls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft, da es der Erfahrung entspricht, dass die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre. Ausnahmen müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein (Urteil des Bundesgerichts 9C_225/2019 vom 11.

September 2019 E. 4.2.1). 5.2.2

Die Beschwerdeführerin stützte sich für die Ermittlung des

Valideneinkommens auf die beim Y.____ im 60

%-Pensum ausgeübte Tätigkeit und ging davon aus, dass die Beschwerdeführerin diese Tätigkeit im Gesundheitsfall zu 100 % ausgeübt hätte (vgl. Urk. 2 S. 2 und Urk. 9/180) ; dies

wurde von der Beschwerdeführerin nicht in Frage gestellt

(Urk. 1) .

Ausgehend von den Angaben des Arbeitgebers vom 27. März 2013 über ein Jahresgehalt von Fr. 57'604.-- bei 100%iger Tätigkeit (vgl. Urk. 9/180/1) resultiert für das Jahr 2019 ein Valideneinkommen von Fr.

60'018.65 (Bundesamt für Statistik [BFS], Entwicklung der Nominallöhne, der Konsumentenpreise und der Reallöhne, T 39 , Frauen, 2013 = 2648, 2019 = 2759) .

Dieses Valideneinkommen ist sicherlich nicht zu tief veranschlagt. Laut der Lohnabrechnung Juni 2018 (Urk. 9/124/3) war die Beschwerdeführerin gemäss dem Lohnreglement 01 in der Lohnklasse 5 auf der Lohnstufe 11 eingereiht. Dem Lohnreglement 01 des Kantons Zürich für das vorliegend massgeblich Jahr 2019 lässt sich diesbezüglich aus der Lohntabelle ein

tieferes Jahresgehalt von Fr. 58'471.-- (inkl. 13. Monatslohn) entnehmen . 5. 3 5. 3 . 1

Für die Festsetzung des Invalideneinkommens ist nach der Rechtsprechung primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszu gehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Ist kein solches tatsächlich erzielt es Erwerbseinkommen gegeben, namentlich, weil die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, so können nach der Rechtsprechung LSE-Tabellenlöhne herangezogen werden. Die Rechtsprechung wendet dabei in der Regel die Monatslöhne gemäss LSE-Tabelle TA1, Zeile «Total Privater Sektor», an. Nur ausnahmsweise hat das Bundesgericht bei Personen, die vor der Gesundheitsschädigung lange Zeit in diesem Bereich tätig gewesen sind und bei denen eine Arbeit in anderen Bereichen kaum in Frage kommt, auf das statistische Durchschnittseinkommen einzelner Branchen abgestellt, wenn dies als sachgerecht erschien, um der im Einzelfall zumutbaren erwerblichen Verwertung der verbleibenden Arbeitsfähigkeit Rechnung zu tragen (Urteil des Bundesgerichts 8C_458/2017 vom 6. August 2018 E. 6.2.3) .

Zwischen den Parteien ist zu Recht unbestritten, dass für die Festlegung des Invalideneinkommens auf die LSE-Tabellen zurückzugreifen ist (vgl. Urk. 1 S. 14 f.,

Urk. 2 S. 2 und Urk. 180 S. 1). Dies ist nicht zu beanstanden, da die Beschwerdeführerin zwar ein geringes Einkommen durch verschiedene kleine Tätigkeiten im Jahr 2019 und in der Folge erzielte respektive immer noch erzielt (vgl. Urk. 9/153 S. 4 f., Urk. 9/173 S. 3 f.), damit aber ihre Arbeitskraft nicht ausschöpfte beziehungsweise weiterhin nicht ausschöpft .

Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin ist ein Abstellen auf die LSE-Tabelle T17 (Urk. 1 S. 14 f. - insbesondere Ziff. 44 und Ziff. 49 - und Urk. 9/192 S. 10 Ziff. 31 mit Verweis auf Urk. 9/191) nicht angezeigt. Vielmehr ist, wie dies die Beschwerdegegnerin getan hat (Urk. 2 S. 2 und Urk. 9/180 S. 1) ,

auf die LSE-Tabelle TA1, Zeile «Total Privater Sektor» abzustellen . Zwar war die Beschwerdeführerin mit ihrer Anstellung beim Y.____ seit dem Jahr 2002 eine lange Zeit im Hausdienst mit Reinigungsarbeiten tätig, jedoch hat sie davor in verschiedenen Branchen gearbeitet (vgl. IK-A usz ug, Urk. 9/152 S. 1-4) und ist e twa auch seit dem J ahr 2014 in einem Privathaushalt in der Kinderbetreuung (vgl. Sachverhalt Ziff. 1.3) und damit in einem anderen Arbeitsgebiet tätig, was aufzeigt, dass auch Arbeiten in anderen Bereichen in Frage kommen. Zudem ist es mit Blick auf den Gesundheitszustand höchst fraglich, ob sie im Sektor Reinigungsarbeiten auf grund der damit verbunden en mittelschweren bis schweren Tätigkeiten überhaupt noch arbeitsfähig ist (vgl. E. 4.3 vorstehend).

Damit resultiert als Basis - noch ohne Berücksichtigung eines allfälligen Tabellenlohnabzuges (vgl. dazu E. 5. 3.2 und E. 5.4 nachstehend) - ausgehend vom monatlichen Bruttolohn (Zentralwert) von Fr. 4'371.-- (LSE 2018 TA1_triage_skill_level, Total Frauen, Kompetenz niveau 1) angepasst an die betriebsübliche Arbeitszeit von 41.7 Wochenstunden (Tabelle T03.02.03.01.04.01) sowie unter Berücksichtigung der Nominallohnentwicklung (Tabelle T 39, Frauen) für 2019 ein Invalideneinkommen von Fr. 55'221.60 (Fr. 4'371 .-- x 12 : 40 x 41.7 : 2732 x 2759). 5.3.2

Schliesslich bringt die Beschwerdeführerin vor, es sei ihr bei der Bemessung des Invalideneinkommens ein Tabellenlohnabzug von mindestens 15 % zu gewähren (E. 2.2).

Selbst unter Berücksichtigung aller gesundheitsbedingten Einschränkungen, welche betreffend die rechte Schulter und den rechten Arm erst ab dem 6. Juli 2020 und hinsichtlich der psychischen Beeinträchtigungen erst ab dem 23. Juni 2021 ausgewiesen sind (vgl. E. 4.3) , ist ein leidensbedingter Abzug nicht angezeigt. Die psychischen Einschränkungen sind schon durch die Rendementsreduktion berücksichtigt (E. 3.2) . Bereits in der Beurteilung der medizinischen Arbeitsfähigkeit enthaltene gesundheitliche Einschränkungen dürfen nicht zusätzlich in die Bemessung des leidensbedingten Abzugs einfließen und so zu einer doppelten Anrechnung desselben Gesichtspunkts führen (BGE 146 V 16 E. 4.1).

Dass der Beschwerdeführerin aus somatischer Sicht nur noch leichte Tätigkeiten zumutbar sind, ist zudem kein Grund für einen leidensbedingten Abzug, zumal der Tabellenlohn im hier zugrunde gelegten Kompetenzniveau 1 bereits eine Vielzahl von leichten und mittelschweren Tätigkeiten umfasst. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Beschwerdeführerin nur noch für leichte Tätigkeiten mit weiteren einschränkenden Faktoren (kein dauerndes Sitzen oder Stehen, keine Zwangsstellungen, kein dauerndes repetitives Vornüberbeugen oder Bücken und kein dauerndes Überkopfarbeiten und keine Arbeiten des rechten Armes dauernd auf oder über der Schulterhöhe, ungünstig sind Belastungen mit ausgestrecktem Arm, keine Arbeiten an exportierten Stellen wie auf Leitern oder Gerüsten; E. 4.1.1) arbeitsfähig ist. Denn soweit es sich bei diesen weiteren

Faktoren nicht ohnehin nur um eine nähere Umschreibung der leichten Tätigkeit handelt, führen sie zu keinem lohnrelevanten Nachteil. Um eigentlich nur wechselbelastend zumutbare Tätigkeiten handelt es sich nämlich gerade nicht. Der Beschwerdeführerin ist einzig ein dauerhaftes, ausschliessliches Sitzen oder Stehen nicht mehr möglich. Es ist ihr also grundsätzlich eine sitzende oder auch stehende Tätigkeit zumutbar mit ganz kurzen Positionswechseln; also beispielsweise einem kurzen Aufstehen nach einigen Stunden sitzen oder ein kurzes Hinsetzen nach einigen Stunden stehen. Angesichts des genannten Belastbarkeitsprofils ist von einem genügend breiten Spektrum an zumutbaren Verweiltätigkeiten auszugehen (vgl. etwa Urteil des Bundesgerichts 9C_447/2019 vom 8. Oktober 2019 E. 4.3.2). Ebenfalls nicht abzugsrelevant sind die von der Beschwerdeführerin angeführten sprachlichen Schwierigkeiten, da Hilfsarbeitertätigkeiten keine guten Kenntnisse der deutschen Sprache erfordern (Urteil des Bundesgerichts 9C_266/2017 vom 29. Mai 2018 E. 3.4.4). 5. 4

Bei Gegenüberstellung des Valideneinkommens von Fr. 60'018.65.-- (E. 5.2.2) und des Invalideneinkommens von Fr. 38'655.-- (E. 5.2.2) ergibt sich ein Differenzbetrag von Fr. 21'363.55.-- (E. 5.2.2).

E. 10

(Fr. 55'221.-- + 60 [E. 5.3.1] x 0.7; unter Berücksichtigung einer Arbeitsunfähigkeit von 30 %, obwohl diese erst ab der Zeit ab dem 23. Juni 2021 ausgewiesen ist [E. 4.3]), beträgt die Erwerbseinkünfte Fr. 21'363.55.--, was einem Invaliditätsgrad von gerundet 36 % entspricht und nicht zu einem Rentenanspruch führt.

Die Beschwerde ist folglich abzuweisen (E. 5.5).

Zu ergänzen bleibt Folgendes: Was die von der Beschwerdeführerin schliesslich geltend gemachte automatische Anpassung der Renten an die am 1. Januar 2022 neu in Kraft getretenen Bestimmungen über die Invalidenrente angeht (vgl. E. 2.2), ist anzumerken, dass Renten bei einer Person im Alter zwischen 30 und 55 Jahren am 1. Januar 2022 - wie bei der im Jahr 1970 geborenen Beschwerdeführerin - keine automatische Anpassung erfahren. Bei einer Person in dieser Alterskategorie bedürfte es zur Anpassung an die neuen gesetzlichen Bestimmungen eines Revisionsgrundes nach Art. 17 ATSG (lit. b Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 19. Juni 2020 [Weiterentwicklung der IV] des ATSGs). Hinweise auf Vorliegen eines Revisionsgrundes - namentlich eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes - für die Zeit nach dem 1. Januar 2022 sind nicht ersichtlich (E. 6).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.